

Allgemeine Geschäftsbedingungen SCOT Timework GmbH

- § 1** Nach Art 1 § 12 Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher (Auftraggeber) und dem Verleiher (S.C.O.T timework GmbH) der Schriftform; Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
- § 2** Der Entleiher ist nach § 28a SGB IV verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.
- § 3** Entlehene Arbeitnehmer werden voll in den Entleiherbetrieb integriert und unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Auftraggebers.
- § 4** Der Entleiher verpflichtet sich, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Ebenso wird er dafür sorgen, dass die Mitarbeiter über die jeweils geltenden Einsatzstellen- und Hausordnungen informiert werden.
- § 5** Der Entleiher sorgt dafür, dass die vorgegebene Arbeitszeit strikt eingehalten wird. Über angeordnete Mehrarbeit ist der Verleiher rechtzeitig vorab zu informieren. Eine Kopie der Sondergenehmigung für Feiertags- bzw. Sonntagsarbeit muss dem Verleiher vor Beginn der Mehrarbeit vorgelegt werden.
- § 6** Bei Arbeitsunfällen eines entlehnen Arbeitnehmers erstellt der Entleiher unverzüglich eine Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII an seinen Versicherungsträger. Eine Durchschrift dieser Meldung ist dem Verleiher unaufgefordert zuzustellen.
- § 7** Außergewöhnliche Umstände berechtigen den Verleiher, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen hieraus sind ausgeschlossen.
- § 8** Wenn der Leiharbeiter nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht, so hat der Entleiher das Recht, vor Beginn des zweiten Arbeitstages vom Verleiher kostenlosen Austausch zu verlangen. Darüber hinausgehende Forderungen sind ausgeschlossen. Reklamationen bezüglich der Qualifikation sind mit Beginn des zweiten Arbeitstages ausgeschlossen.
- § 9** Die mit dem Tätigkeitsnachweis bestätigten Leistungsstunden sind Dokument maßgebend für die Rechnungslegung. Nachträgliche Einwände, insbesondere Stundenkürzungen, können nicht berücksichtigt werden.
- § 10** Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze basieren auf den zurzeit gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Bei kostenerhöhenden Änderungen dieser Bestimmungen behalten wir uns eine entsprechende Angleichung der Stundenverrechnungssätze vor.
- § 11** Unsere Zahlungsbedingungen sehen wöchentliche Rechnungslegung vor. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart worden, so ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei einer Fristüberschreitung von 8 Tagen sind wir berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen oder die Fortführung der Arbeiten solange zu verweigern, bis unsere Forderungen restlos beglichen sind.
- § 12** Entlehene Arbeitnehmer sind weder zum Inkasso noch zum Umgang mit Geld oder anderen Zahlungsmitteln befugt. Die Gewährung von Vorschüssen oder Überlassung von Zahlungen geschieht ausschließlich auf Gefahr des Entleihers.
- § 13** Soweit nicht im Einzelfall mit unserer Unterschrift etwas anderes schriftlich bestätigt wird, gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Von diesen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als ausgeschlossen und widersprochen.
- § 14** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
- § 15** Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Bestellungen oder Leistungen im Ausland finden die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf keine Anwendung.
- § 16** Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stuttgart. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.